

Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Fintel

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Vorsitzender, Beirat) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Geschäftsordnung und alle Dokumente des Seniorenbeirates betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1

Aufgabenstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Bindeglied aller auf Samtgemeindeebene in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen.
- (2) Der Beirat wirkt darauf hin, dass die Seniorenarbeit in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde den Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend organisiert wird. Daneben führt der Seniorenbeirat eigene Veranstaltungen auf Samtgemeindeebene als Ergänzung der Aktivitäten in den Mitgliedsgemeinden durch.
- (3) Der Beirat führt mindestens 2 Sitzungen im Jahr durch, weitere Sitzungen bei Bedarf.
- (4) Der Beirat ist eine Untergliederung des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.
- (5) Der Seniorenbeirat ist nicht rechtsfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Mitglieder, Vorstand

- (1) Mitglieder im Seniorenbeirat können alle auf Samtgemeindeebene in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen oder Personen sein. Die Besetzung des Seniorenbeirates ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel.
- (2) Aus dem gewählten Beirat heraus erfolgt mit einfacher Mehrheit die Wahl des Vorstandes (1. Vorsitzender und Stellvertreter) sowie des Delegierten für den Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 3

Vorstand, Vorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter aus den Reihen des Beirates (vgl. § 2 Abs. 2).
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (3) Soweit ein neuer Vorstand bzw. ein neuer Vorsitzender oder ein neuer Stellvertreter nach Beginn der Wahlperiode noch nicht gewählt sind, bleiben die bisherigen Funktionsinhaber (ggf. kommissarisch) im Amt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Samtgemeinde Fintel. Diese übt diese Funktion auf der Grundlage des **§ 98 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG** aus.

§ 5

Verfahrensvorschriften

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt das Verfahrensrecht des **Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in der jeweils gültigen Fassung.

Lauenbrück, den 27.04.2018

(L.S.)